

Piratenpartei Deutschland –  
Landesverband Sachsen  
Herrn Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Produkt	549001. 3321000
Ihr Amt	Ordnungsamt
Ihr Partner	Frau Stein
Az.	32-650.333/139-13
Telefon	03591 534-313
Telefax	03591 534-322
E-Mail	ordnungsamt@bautzen.de
Gebäude	Gewandhaus, Zi. 110
Anschrift	Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet	www.bautzen.de
Sprechzeit	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 16.00 Uhr Do 9.00 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Datum 2. Juli 2013

## Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 05.05.2013 trifft die Stadtverwaltung Bautzen folgende Entscheidung:

1. Es wird die Erlaubnis erteilt, an **Masten der Straßenbeleuchtung** im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Bautzen Werbeträger zum Zwecke der Wahlwerbung an insgesamt **200 Standorten** unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen anzubringen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet vom **24.08.2013 bis 29.09.2013** für die **Bundestagswahl 2013**.
3. Pro Standort (Lichtmast) dürfen höchstens zwei Plakatpappen mit den Rückseiten gegeneinander verspannt angebracht werden.
4. Für 1. bis 3. und Nr. 1 bis 5 der Nebenbestimmungen wird der Sofortvollzug angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von **15,00 EUR** trägt der Erlaubnisnehmer. Die Kosten sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

### Kostenzusammenstellung

Verwaltungsgebühren	15,00 EUR
---------------------	-----------

Gesamt: **15,00 EUR**  
Fälligkeit: **16.07.2013**  
Verwendungszweck: **32-650.333/139-13** (bitte stets angeben)  
  
Bankverbindung: Kreissparkasse Bautzen  
Konto-Nr.: 1000 000 440  
BLZ: 855 500 00

Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente unter [www.bautzen.de/zugang](http://www.bautzen.de/zugang)

Volksbank Bautzen eG  
Konto 11 029 809, BLZ 855 900 00  
IBAN: DE04 8559 0000 0011 0298 09  
BIC: GENODEF1BZV

Kreissparkasse Bautzen  
Konto 1 000 000 440, BLZ 855 500 00  
IBAN: DE13 8555 0000 1000 0004 40  
BIC: SOLADES1BAT

## **Nebenbestimmungen:**

1. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass weder eine Beschädigung der tragenden Einrichtung noch eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch losgerissene Werbeträger (Wind!) zu besorgen ist. Als Befestigung ist Kunststoffummantelter Draht oder Kunststoffkabelbefestiger zu verwenden. **Die Standorte sollen regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich auf die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeträger kontrolliert werden. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 6 der Nebenbestimmungen.**
2. Ein Mindestabstand der Werbeträger zur Fahrbahn von 0,5 m ist einzuhalten. Der Mindestabstand von der Unterkante der Werbeträger zum Radweg oder zum Gehweg mit zugelassenem Radverkehr muss 2,30 m betragen.
3. Die Größe der Werbeträger darf 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten
4. Unzulässig ist das Anbringen der Werbeträger:
  - an Bäumen einschließlich der Baumschutzgitter oder Baumschutzwälder
  - an Lichtmasten oder Rohrposten, an denen Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen befestigt sind,
  - wenn Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen durch Anbringung in deren Nahbereich verdeckt werden,
  - wenn dauerhaft angebrachte Werbeanlagen sowie andere Werbeträger dadurch teilweise oder ganz verdeckt werden,
  - am Rahmen der Lichtmastdauerwerbeanlagen,
  - im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie 15 m davor bzw. danach,
  - an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt,
  - auf der Friedensbrücke,
  - im Bereich der Altstadt (innerhalb des Ringes folgender Straßen und auf diesen Straßen selbst: Äußere Lauenstraße -Lauenturm, Schulstraße, Kornmarkt -Platz zwischen Museum und Wendischer Graben, Wendischer Graben, Vor dem Schülertor, Gerberstraße, Unterm Schloß, Mühlstraße, Vor der Fischerpforte, Mühlorgasse)
5. Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Erlaubnis verstoßen wird, oder der Widerruf aus überwiegendem öffentlichen Interesse, z. B. aus straßenbaulichen Gründen, geboten erscheint.
6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird die Entfernung der Werbeträger auf Ihre Kosten als Ersatzvornahme angedroht. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme betragen für den ersten Standort 25,00 EUR und für jeden weiteren Standort 5,00 EUR.

## **Gründe:**

Gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsStrG) ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebräuch hinaus Sondernutzung. Die Stadt Bautzen ist für die von Ihnen beantragte Nutzung gemäß §§ 18, 47 SächsStrG die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis. Die Bestimmungen des § 18 SächsStrG über die Sondernutzung gelten für jede Sondernutzung und sind zu beachten.

Die Reglementierung der Standortanzahl ist erforderlich, um den Bewerbern angesichts der objektiven Begrenztheit an geeigneten Stellen an den Straßen annähernd gleiche Chancen einzuräumen, ohne dabei die öffentliche Sicherheit, hier vor allem die Verkehrssicherheit, zu gefährden.

Die sofortige Vollziehung zu 1. bis 3. und Nr. 1 bis 5 der Nebenbestimmungen wurde angeordnet, um die Durchsetzbarkeit bestimmter Bestandteile der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen. Damit hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Nur so ist es möglich, Gefährdungen der Verkehrssicherheit weitestgehend, das heißt auch abstrakte Gefahren, kurzfristig abwehren zu können. Daneben besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Gleichbehandlung der Bewerber sicherzustellen. Bei Überschreitung der zugelassenen Stückzahl ist eine Entfernung von Plakaten, lediglich aus Gründen der Stückzahlüberschreitung, nur bei einem vollziehbaren Verwaltungsakt möglich. Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum bis zur Wahl kann nicht die Unanfechtbarkeit der zugrunde liegenden Sondernutzungserlaubnis abgewartet werden, ohne dabei

die Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Interessen in Kauf zu nehmen.

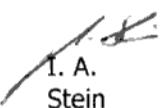
Die Entscheidung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren beruht auf den §§ 2, 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen, SächsVwKG, vom 17. September 2003, in Verbindung mit der Laufenden Nr. 88 Tarifstelle 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011. Dabei wurde insbesondere der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

  
I. A.  
Stein

**Hinweis:** Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Rechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt.

Wir weisen darauf hin, dass außerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach dem Wahltermin Sondernutzungsgebühren (1 EUR/Standort/Tag bei Größe bis 0,5 m<sup>2</sup>) anfallen, auch bei unerlaubter Sondernutzung.